

§ 38 GuKG Werbebeschränkung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

§ 38.

Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

In Kraft seit 25.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at